

'Ausbildung - Bleib dran'

Akademie für Arbeit und Politik der
Universität Bremen
Am Barkhof, Parkallee 39
28209 Bremen

Projekt: 'Ausbildung - Bleib dran'

Bremen:
Telefon: 0421 / 218 9020 und 218 7797
Telefax 0421 / 218 4415
E-Mail: bleibdran@uni-bremen.de

Bremerhaven:
Telefon: 0471 /185 299
E-Mail: bleibdran@uni-bremen.de

'Ausbildung - Bleib dran' wird gefördert durch:

Das Land Bremen vertreten durch
den Senator für Bildung und Wissenschaft
den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
den Europäischen Sozialfonds (ESF) und
das Arbeitsamt.

Herausgabe und Vertrieb:
'Ausbildung - Bleib dran'
Akademie für Arbeit und Politik der
Universität Bremen
Am Barkhof, Parkallee 39
28209 Bremen

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Empfehlungen für den Umgang mit der Zwischenprüfung	4
Bedeutung und Zeitpunkt der Zwischenprüfung	4
Aufgaben des Betriebes und der Schule zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung	4
Aufgaben des/der Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung	5
Aufgaben des Betriebes bei schlechten Zwischenprüfungsergebnissen	6
Anforderungen an den/die Auszubildende bei schlechtem Zwischenprüfungsergebnis	6
3. Empfehlungen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	7
Aufgaben des Betriebes und der Schule zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	7
Betriebliche Ausbildung	7
Schulische Ausbildung	8
Aufgaben des/der Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	10
4. Formale Kriterien für die Zulassung zur Abschlussprüfung und deren Durchführung	11
Die Abschlussprüfung	12
Prüfungsinhalte	12
Berücksichtigung besonderer Zielgruppen	13
Feststellung des Prüfungsergebnisses	15
Nichtbestehen der Abschlussprüfung	15
Prüfungszeugnis	16
Ende des Berufsausbildungsverhältnisses	16
Ausbildungszeugnis	16

1. Vorwort

'Ausbildung - Bleib dran' hat auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Beratung und Vermittlung bei Konflikten in der dualen Berufsausbildung und in Zusammenarbeit mit dem ‚Arbeitsausschuss AusbildungsabbrecherInnen‘ die Ihnen vorliegenden Empfehlungen zur Gestaltung der dualen Berufsausbildung im Handwerk erarbeitet.

Ziel dieser Empfehlungen ist es, den AusbilderInnen in Handwerksbetrieben einige Anregungen und Empfehlungen an die Hand zu geben, die es ihnen erleichtern sollen, den Ausbildungsverlauf strukturiert zu gestalten, damit es für beide Seiten, den Betrieb und die Auszubildenden, zu einem zufrieden stellenden Ausbildungsverlauf kommt. Denn dieser stellt sich nicht von alleine ein, sondern bedarf der sorgsamsten Gestaltung durch alle an der Berufsausbildung beteiligten Personen und Institutionen.

Die Empfehlungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie fassen verschiedene Aspekte zusammen, die für die Vorbereitung auf eine gelungene Zwischenprüfung und Abschlussprüfung wichtig sind. Wir hoffen, Ihnen mit diesem zweiten Band der Empfehlungen einige interessante Anregungen für einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss der dualen Berufsausbildung im Handwerk geben zu können.

In einem dritten Band, der im Jahr 2003 erscheinen wird, werden Möglichkeiten beschrieben, wie im Ausbildungsverlauf Konflikte vermieden werden können. Dazu werden konkrete Vorschläge gemacht.

Für Rücksprache, Anregung und Kritik steht Ihnen das Team von 'Ausbildung - Bleib dran' gerne zur Verfügung.

Dr. Eva Quante-Brandt
Manfred Breden
Anne Grotrian

Elisabeth Mahlberg-Wilson
Arno Schirmacher

2. Empfehlungen für den Umgang mit der Zwischenprüfung

Bedeutung und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist für den/die Auszubildende eine formale Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Das Ergebnis hat zurzeit keinen Einfluss auf die Fortsetzung der Ausbildung und ist auch für die Zulassung zur Abschlussprüfung unerheblich.

Die Zwischenprüfung umfasst einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Ziel der Zwischenprüfung ist es, eine Lernstandskontrolle über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des/der Auszubildenden zu erhalten. Falls sich durch das Ergebnis der Zwischenprüfung ein Ausbildungsrückstand zeigt, sollen Betrieb, Schule und Auszubildende/r korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken.

Da an der Zwischenprüfung lediglich teilgenommen werden muss – das Ergebnis ist unbedeutend für die Zulassung zur Abschlussprüfung – ist eine eindeutige Haltung des Betriebes zum Stellenwert und zum Ergebnis der Zwischenprüfung wichtig. Wenn der Betrieb dem Ergebnis der Zwischenprüfung einen hohen Wert beimisst, muss er dies dem/der Auszubildenden deutlich machen und klare Absprachen mit ihm/ihr treffen. Auf diese Weise können mehrdeutige Botschaften vermieden werden (z.B.: der Betrieb misst der Vorbereitung zur Zwischenprüfung wenig Bedeutung bei, erwartet von dem/der Auszubildenden aber ein gutes Ergebnis) und die Auszubildenden erhalten handlungsrelevante Orientierungen.

Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach Beendigung des ersten Ausbildungsjahres und vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres statt. Die/der Auszubildende sollte nach Ablauf der Probezeit über den zeitlichen Rahmen, in dem die Zwischenprüfung stattfindet, informiert werden. Der genaue Termin der Prüfung sollte, sobald er feststeht, den Auszubildenden umgehend schriftlich und mündlich mitgeteilt werden. Die Ausbildungszeit, in der auf die Zwischenprüfung vorbereitet wird, sollte mit dem/der Auszubildenden strukturiert und es sollten inhaltliche Schwerpunkte geplant werden.

Aufgaben des Betriebes und der Schule zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung

Der Betrieb ist für die Vorbereitung des/der Auszubildenden auf die Zwischenprüfung verantwortlich.

Über Sinn, Zweck und Bedeutung der Zwischenprüfung für den Ausbildungsverlauf sollte mit dem/der Auszubildenden gemeinsam Klärung und Abstimmung hergestellt werden.

Anhand des Ausbildungsrahmenplans sollten dem/der Auszubildenden die allgemeinen Prüfungsinhalte genannt werden. Für den Betrieb selbst ist es notwendig, in der Phase der Prüfungsvorbereitung zu prüfen, ob alle im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten, prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt und geübt wurden. Über Stärken/Schwächen sollte der/die Auszubildende regelmäßig eine konstruktive Rückmeldung erhalten.

Haben die Auszubildenden starke Prüfungsängste, ist es wichtig, diese Ängste ernst zu nehmen, zu besprechen und Hilfestellungen für deren Abbau anzubieten.

Die Schule ist für die Vorbereitung auf den theoretischen Teil der Prüfung zuständig. Die Einstellung der BerufsschullehrerInnen zur Bedeutung der Prüfung hat ebenfalls Einfluss auf das Lernverhalten der Auszubildenden. Daher sollte der ernsthafte Charakter der Zwischenprüfung im Unterrichtsgeschehen deutlich werden.

Der Kenntnisstand des/der Auszubildenden in der Theorie sollte anhand von Zeugnissen und in Gesprächen mit dem/der Auszubildenden überprüft werden.

Aufgaben des/der Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung

Der Ausbildungsrahmenplan enthält eine Darstellung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich die Auszubildenden bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung angeeignet haben müssen. Rechtzeitig vor der Zwischenprüfung sollte sich der/die Auszubildende über Kenntnisse und Fertigkeiten, die ggf. noch erworben werden müssen, Überblick verschaffen und in der Schule und im Betrieb den weiteren Ablauf des Lernens besprechen.

Die Auszubildenden sollten die Zwischenprüfung ernst nehmen und sich darauf vorbereiten, auch wenn das Ergebnis für die Abschlussprüfung noch keine Relevanz hat. So bekommen sie einen Eindruck davon, ob ihre Einschätzungen hinsichtlich ihrer Fertigkeiten und Kenntnisse realistisch sind oder ob sie sich auf die Abschlussprüfung noch gründlicher vorbereiten müssen. Die Zwischenprüfung bietet den Auszubildenden die Möglichkeit, den Stand ihrer praktischen Fertigkeiten und ihres theoretischen Wissens zu prüfen. Sie erhalten eine Vorstellung vom Prüfungsablauf und können so vielleicht der Abschlussprüfung gelassener entgegen sehen.

Aufgaben des Betriebes bei schlechten Zwischenprüfungsergebnissen

Grundsätzlich sollten die Gründe für das schlechte Ergebnis des/der Auszubildenden in der Zwischenprüfung gemeinsam herausgefunden und konstruktiv bearbeitet werden. Dies umfasst:

- Feststellung, ob die Vorbildung des/der Auszubildenden ausreichte, ggf. Einleitung von unterstützenden Maßnahmen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH),
- Klärung, ob der/die Auszubildende die Leistungsanforderungen grundsätzlich erbringen kann (physisch, intellektuell, sozial), zur Klärung ggf. auch die Unterstützung anderer Beratungseinrichtungen in Betracht ziehen,
- Behutsames Herausfinden, ob persönliche Probleme des/der Auszubildenden das Lernen behindern (z.B. finanzielle Probleme, Zweitjobs),
- Besprechen von Prüfungsängsten,
- Klärung, ob der/die Auszubildende im Betrieb genügend Zeit zum Lernen hat(te),
- Klärung, ob alle erforderlichen Ausbildungsinhalte im Betrieb vermittelt wurden,
- Lücken in Theorie und Praxis bei dem/der Auszubildenden aufdecken und gemeinsam mit ihm/ihr Strategien des Lernens entwickeln,
- Form der Wissensvermittlung prüfen,
- Herausfinden, ob der/die Auszubildende alle Prüfungsaufgaben sachlich verstanden hat, wenn nicht, rechtzeitig vor der Abschlussprüfung mit den Beteiligten des Prüfungsausschusses über den Einsatz von Hilfsmitteln z.B. Lexika, und andere Unterstützungsmöglichkeiten z.B. für Auszubildende mit schweren Lese- und Rechtschreibschwächen (Legastheniker), sprechen.

Anforderungen an den/die Auszubildende bei schlechtem Prüfungsergebnis

Defizite, die aufgrund der Prüfungsergebnisse zu erkennen sind, sollten ernst genommen werden, obwohl sich daraus keine direkten (negativen) Konsequenzen für den weiteren Ausbildungsverlauf ergeben.

Der/die Auszubildende sollte für sich Klarheit darüber herstellen, welche Gründe für das schlechte Abschneiden maßgeblich waren. Dies sollte auch in einem Gespräch mit dem/der AusbilderIn und dem/der BerufschullehrerIn geschehen. Ein abgestimmter ‚Fahrplan‘ für das Nachholen des verpassten Stoffes in Theorie und Praxis sollte zwischen dem Betrieb und dem/der Auszubildenden erstellt und von dem/der Auszubildenden ernsthaft verfolgt werden.

Die Zwischenprüfung sollte dem/der Auszubildenden als Orientierung dienen und als ‚Halbzeitbilanz‘ über den Leistungsstand. Auf diese Weise kann sie eine verbindliche Bedeutung ohne Auslesecharakter für beide Seiten bekommen.

3. Empfehlungen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Aufgaben des Betriebes und der Schule zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Mit dem/der Auszubildenden sollte gleich nach dem Absolvieren der Zwischenprüfung über die Anforderungen der Abschlussprüfung gesprochen werden, um eine kontinuierliche und zusammenhängende Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Betriebliche Ausbildung

Nach der Zwischenprüfung ist es sinnvoll, ein Gespräch mit dem/der Auszubildenden über den weiteren Verlauf der Ausbildung zu führen. Wichtige Prüfungsthemen für die Abschlussprüfung sollten geklärt sowie ein grober Zeitplan zur Vermittlung prüfungsrelevanter Inhalte aufgestellt werden. Über den Stand der Ausbildung ist zwischen AusbilderInnen und Auszubildenden ein regelmäßiges Gespräch (mindestens einmal im Monat) zu führen.

Der Ausbildungsbetrieb bzw. die AusbilderInnen prüfen mit Hilfe des betrieblichen Ausbildungsplanes, welche praktischen Prüfungsinhalte bzw. Fertigkeiten während der Ausbildungsphase bereits vermittelt worden sind.

Für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sollte der Betrieb der/dem Auszubildenden auch Übungsmöglichkeiten während der regulären Arbeitszeit bieten. In der Prüfungssimulation soll den Auszubildenden die Möglichkeit gegeben werden, sich ein realistisches Bild über Aufgaben, Umfang und zur Verfügung stehende Zeit zu machen.

Ist der Ausbildungsbetrieb aufgrund seiner betrieblichen Struktur bzw. seiner Auftragslage nicht in der Lage, alle notwendigen Inhalte zu vermitteln, sollte er mit anderen Ausbildungsbetrieben kooperieren, die (ebenfalls) in den betreffenden Ausbildungsbereichen ausbilden. Im Rahmen von Ausbildungspartnerschaften und Ausbildungsverbänden können mittlere und große Unternehmen, die oftmals über eigene Ausbildungsstätten und eigenes Ausbildungspersonal verfügen, zur Vermittlung praktischer Inhalte und Fertigkeiten, die für die Abschlussprüfung relevant sind, beteiligt werden.

Damit kann dem Ausbildungsbetrieb und dem/der Auszubildenden die Sorge genommen werden, dass wichtige Ausbildungsinhalte nicht erlernt wurden. Ebenso kann die Vermittlung von Fertigkeiten auch durch überbetriebliche Ausbildungsstätten übernommen werden. Dies muss zwischen dem Betrieb, dem/der Auszubildenden und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte abgestimmt werden.

Der Ausbildungsbetrieb sollte den aktuellen Leistungsstand des/der Auszubildenden kennen und ihm/ihr hierüber regelmäßig eine Rückmeldung geben. Die Auszubildenden sollten ermuntert werden, dem/der AusbilderIn eine Selbsteinschätzung ihrer bisher erlernten Fertigkeiten und ihres Kenntnisstandes mitzuteilen. Unterschiedliche Wahrnehmungen und Einschätzungen sollten besprochen und Vorschläge entwickelt werden, wie die Schwächen des/der Auszubildenden im weiteren Verlauf des Ausbildungsprozesses bearbeitet werden können. Ausbildungsbetrieb und Auszubildende(r) sollten dabei jeweils ihren eigenen Anteil benennen, um die Ausbildungsschwachstellen zu beheben. Der/die AusbilderIn sollte die Stärken des/der Auszubildenden hervorheben und ihm/ihr deutlich machen, wie viel bereits in der bisherigen Ausbildungszeit erlernt wurde. Durch eine solche Rückmeldung wird die Zuversicht der Auszubildenden gegenüber einem positiven Verlauf der Abschlussprüfung gestärkt und ihre Motivation, sich dafür anzustrengen, gefördert.

Eine Möglichkeit der Unterstützung bietet der Besuch von Prüfungsvorbereitungskursen und der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), die in den Zeitplan für die Vorbereitung auf die Prüfung einbezogen werden sollten. Der Zeitplan zur Prüfungsvorbereitung enthält Etappen, die gezielt auf die Abschlussprüfung abgestimmt sind und verdeutlicht die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Prüfungsvorbereitung. Kenntnisse in Theorie und Praxis und Fertigkeiten, die Gegenstand der Prüfung sind, werden nach einzelnen Anforderungen aufgelistet. Jede Anforderung soll innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens erfüllt sein. In regelmäßig stattfindenden Gesprächen kann geklärt werden, was bereits erarbeitet wurde und ob der Zeitplan eingehalten wurde. Bei Abweichungen vom Zeitplan sollte überlegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt das bisher Versäumte nachzuholen ist.

Schulische Ausbildung

Ebenso wie der Ausbildungsbetrieb legt auch die Berufsschule den Zeitpunkt für den Beginn der Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung fest, um den Auszubildenden eine Orientierung zur eigenen Vorbereitung zu geben. Den Auftakt für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung stellt die Auswertung des Ergebnisses der Zwischenprüfung dar. In der Schule werden der Verlauf und das Ergebnis der Zwischenprüfung besprochen, analysiert und verglichen mit den Anforderungen, die in der Abschlussprüfung an die Auszubildenden gestellt werden. Die Prüfungsausschüsse werden in die Auswertung der Ergebnisse der Zwischen- und der Abschlussprüfung mit einbezogen.

Zwischen Auszubildenden und LehrerInnen sollte ein regelmäßiger Austausch über Prüfungsaufgaben und -ergebnisse stattfinden, um u.a. über Schwierigkei-

ten, die der Inhalt der Prüfungsaufgaben Auszubildenden bereitet, zu sprechen. Die Auszubildenden können so noch vorhandene inhaltliche Defizite erkennen und werden damit in die Lage versetzt, gezielter diese Schwächen zu beheben. Zudem können sie durch das Aufzeigen ihrer Lernerfolge Sicherheit gewinnen, wodurch ihr Selbstvertrauen und ihre Zuversicht gegenüber der Abschlussprüfung gestärkt werden.

Für PrüfungswiederholerInnen sollten möglichst eigene Vorbereitungsklassen für die unterschiedlichen Ausbildungsberufe eingerichtet werden, in denen spezielle Prüfungsvorbereitungen und Prüfungstrainingsprogramme stattfinden. Die WiederholerInnen sitzen oftmals mit den Abschlussklassen des dritten bzw. vierten Ausbildungsjahres zusammen und erhalten dadurch nur teilweise adäquaten Vorbereitungsunterricht. Dies kann u.U. zu geringer Motivation und einer weiteren Beeinträchtigung des Lernerfolges führen. Wenn keine Klassen für PrüfungswiederholerInnen eingerichtet werden können, sollte in den Schulen überlegt werden, welche Prüfungsvorbereitungskurse zur systematischen Bearbeitung des Prüfungsstoffes für WiederholerInnen angeboten werden können.

Die Voraussetzungen für eine effektive Vorbereitung auf die Wiederholung der Abschlussprüfung können dadurch verbessert werden, dass die Auszubildenden und die LehrerInnen mit den jeweiligen Prüfungsausschussmitgliedern die Prüfungsergebnisse auswerten. Anhand solch einer Fehleranalyse kann die Prüfungsvorbereitung praxisgerechter gestaltet werden. Durch diese strukturierte Rückkopplung zwischen Schule, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Auszubildenden entsteht ein sinnvoller Dialog, in dem einerseits die Praxisanforderungen in der Schule behandelt werden und andererseits der/die Einzelne eine Rückkopplung über seine/ihre Leistungen erhält und somit gezielt an den jeweiligen Schwächen arbeiten kann.

Spätestens nach der Zwischenprüfung sollte an den Berufsschulen über externe Prüfungsvorbereitungskurse und abH-Maßnahmen informiert und intensiv dafür geworben werden. Auszubildende sollten zudem auch persönlich angesprochen werden, falls der Bedarf einer zusätzlichen Vorbereitung durch die BerufsschullehrerInnen erkannt wird.

Die Teilnahme von Auszubildenden an einer abH-Maßnahme muss mit den Betrieben abgestimmt und bei den Arbeitsämtern beantragt werden. Die abH-Maßnahme soll dazu beitragen, dass Auszubildende ihre Schulnoten verbessern, so dass auch die Prüfung bestanden wird.

Im Grunde erscheint es sinnvoll, die abH-Angebote in den Regelablauf der Berufsschule insoweit zu integrieren, dass zwischen den abH-KollegInnen und den BerufsschullehrerInnen über die Förderbedarfe im Einzelfall gesprochen wird und auf diese Weise ein individuelles Förderprofil erstellt werden kann.

Die KlassenlehrerInnen sollten Auszubildenden empfehlen, an Vorbereitungskursen teilzunehmen und dadurch zu einer Stärkung der Motivation der Auszubildenden beitragen.

Insbesondere für Auszubildende mit schlechten Schulnoten erhöht sich durch die Teilnahme an Prüfungsvorbereitungskursen die Chance, die Abschlussprüfung erfolgreich abzuschließen.

Aufgaben des/der Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Auch der/die Auszubildende trägt für eine gute Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Verantwortung. Außerdem sollen die Auszubildenden im Betrieb deutlich machen, dass ihnen eine umfassende Ausbildung als Grundlage für ihre berufliche Zukunft wichtig ist. Das bedeutet gegebenenfalls, dass sie die Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten im Betrieb einfordern sollten, wenn sie Defizite befürchten.

Wenn der/die Auszubildende nach der Abschlussprüfung gerne im Betrieb weiterarbeiten möchte, so sollte er/sie die Möglichkeit einer Übernahme rechtzeitig klären. Die Aussicht auf einen Arbeitsplatz nach Abschluss der Ausbildung kann sich auch motivierend auf die Prüfungsvorbereitung auswirken.

Nach der Zwischenprüfung sollte der/die Auszubildende sich einen Überblick darüber verschaffen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten bis zur Abschlussprüfung noch zu erwerben sind. Er/sie sollte in der Schule und im Betrieb den weiteren Ablauf des Lernens und einen dazugehörenden zeitlichen Rahmen besprechen.

In einem vom Betrieb aufgestellten Zeitplan (s.o.) sollte er/sie für sich selbst ggf. ergänzen, an welchen Stellen besondere eigene Anstrengungen notwendig sind. Hierbei kann auch eine Auswertung des Ergebnisses der Zwischenprüfung hilfreich sein.

Wenn Ausbildungsinhalte nicht verstanden werden, sollten Auszubildende nachfragen und um Erklärung bitten, denn nur so kann sichergestellt werden, dass keine Wissenslücken bleiben.

Auszubildende, die wissen, dass ihnen kontinuierliches Lernen Schwierigkeiten bereitet, sollten dies auch in der Berufsschule und im Betrieb ansprechen, um gemeinsam Möglichkeiten für ein verändertes Lernverhaltens zu entwickeln.

4. Formale Kriterien für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Durchführung

Zur Abschlussprüfung muss zugelassen werden:

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat, (wobei geringfügige Fehlzeiten wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung von 10 –17 % ((Einzelfallentscheidung)) akzeptiert werden können),
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen ist.
- wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen, sowie das Berichtsheft (ordnungsgemäß) geführt hat.

Auszubildende können vorzeitig (sechs Monate vor dem regulären Prüfungstermin) nach Anhörung bzw. Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen. Es muss mindestens die Note ‚gut‘ (von 2,0 bis 2,49) in den prüfungsrelevanten Fächern des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule vorliegen. Der Antrag muss rechtzeitig (Anmeldefristen beachten) von dem/der Auszubildenden an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle, im Handwerk ist dies der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält sie bzw. der/die Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Auszubildende, denen gekündigt wird, wenn sie bereits zur Abschlussprüfung angemeldet und zugelassen wurden, können trotzdem an der Abschlussprüfung teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn offensichtlich ist, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wird. Gründe dafür sind: schwere erkennbare Ausbildungsmängel und/oder längere Fehlzeiten durch Krankheit.

Zulassung von PrüfungsbewerberInnen die nicht im dualen System ausgebildet wurden

Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er/sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er/sie die Prüfung ablegen will.

Wer durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft machen kann, über Kenntnisse und Fertigkeiten zu verfügen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, ist zuzulassen. Der/die PrüfungsbewerberIn muss nachweisen, dass er/sie auf andere Weise einen der „Normalausbildung“ entsprechenden Ausbildungsstand erreicht hat. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer in einer Berufsbildenden Schule oder in einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Die Abschlussprüfung

Soweit die Ausbildungsordnungen der Ausbildungsberufe nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Abschlussprüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung.

Die Fertigungsprüfung kann aus einem Prüfungsstück und/oder aus Arbeitsproben bestehen, die Kenntnisprüfung aus mehreren Prüfungsfächern bzw. Prüfungsgebieten.

Je nach Ausbildungsordnung *kann, muss* bzw. *darf* eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden.

Prüfungsinhalte

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der/die PrüfungsteilnehmerIn die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm/ihr im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist. Für die Auswahl der Prüfungsinhalte wird die jeweilige Ausbildungsordnung zugrunde gelegt.

Nach einer Reihe von neuen Ausbildungsverordnungen muss der/die PrüfungsteilnehmerIn unter Beweis stellen, ob er/sie zu selbstständigem Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes, Ausführen, Kontrollieren und Bewerten der Arbeiten am Arbeitsplatz durch Selbstbeurteilung der eigenen Arbeitsergebnisse fähig ist.

Berücksichtigung besonderer Zielgruppen

Auszubildende mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen

Auf körperlich, geistig und seelisch behinderte Auszubildende soll bei der Abschlussprüfung besondere Rücksicht genommen werden.

Damit die Behinderung bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden kann, sollte bei der Anmeldung zur Prüfung auf das Vorliegen einer Behinderung hingewiesen werden.

Die Feststellung über eine zu berücksichtigende Behinderung erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen sein.

Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des/der Behinderten berücksichtigt werden. Zu diesen besonderen Maßnahmen zählen:

- eine besondere Organisation der Prüfung,
- eine besondere Gestaltung der Prüfung,
- die Zulassung spezieller Hilfen.

Die besonderen Maßnahmen dienen dazu, die durch die Behinderung bedingte(n) Benachteiligung(en) auszugleichen. Die Prüfungsanforderungen werden in ihrer Qualität dadurch nicht tangiert.

Bereits bei der Zwischenprüfung sollte erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen sind.

Auszubildende mit schweren Lese- und Rechtschreibschwächen (Legasthenie), Auszubildende mit schweren Rechenschwächen (Diskalkulie)

Auszubildende mit einer schweren Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Auszubildende mit einer schweren Rechenschwäche können bei der Anmeldung zur Prüfung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Dem Antrag ist die Stellungnahme einer autorisierten oder amtlichen Stelle beizufügen.

Beispiele dafür, wie eine Benachteiligung durch Legasthenie/Diskalkulie bei der Abschlussprüfung ausgeglichen werden kann, sind

- längere Vorbereitungszeit beim Lesen der Prüfungsaufgaben,
- die Benutzung des Dudens,
- mündliche anstelle von schriftlichen Beiträgen (in besonders schweren Fällen),
- die Benutzung von Formelsammlungen.

Bei der Vorbereitung der Prüfung wird entschieden, welche Hilfsmittel benutzt werden können bzw. welche Hilfestellungen angeboten werden, um den Nachteil auszugleichen.

Schwangere Auszubildende

Auszubildende, die während der Ausbildung schwanger werden, fallen unter das Mutterschutzgesetz. Sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt besteht Beschäftigungsverbot. (Vor der Geburt darf die werdende Mutter nur beschäftigt werden, wenn sie sich selbst ausdrücklich dazu bereit erklärt hat. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen). Die Zeiten der Beschäftigungsverbote führen nicht zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

Nach der Geburt des Kindes kann die Auszubildende Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) beantragen. Das Berufsausbildungsverhältnis wird um diese Zeit unterbrochen. Bei der Beantragung der Elternzeit sollten mit der Auszubildenden mögliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Abschlussprüfung besprochen werden. Es muss eine Mitteilung an die Handwerkskammer erfolgen. Nach der Elternzeit, die bis zu 3 Jahre dauern kann, fängt die Auszubildende wieder an dem Punkt ihrer Ausbildung an, wo diese unterbrochen wurde.

Wenn die Auszubildende plant, die Ausbildung innerhalb der Elternzeit mit verminderter Stundenzahl weiterzuführen, so ist hierzu eine Beratung und Genehmigung durch die Handwerkskammer erforderlich.

MigrantInnen

Für Auszubildende, die aufgrund ihrer geographischen Herkunft (AusländerInnen, AussiedlerInnen), die deutsche Sprache nur unvollständig beherrschen, ist es wichtig, dass sie sich im Verlauf der Ausbildung ausreichende Sprachkenntnisse aneignen, um die Abschlussprüfung bestehen zu können. Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollten in Abstimmung gemeinsam mit dem/der Auszubildenden geeignete Möglichkeiten zum Spracherwerb bzw. zum Ausgleichen der sprachlichen Defizite besprechen. Bei der Entscheidung, welcher Sprachkurs oder welche Form des Sprachunterrichts für sie geeignet ist, sollten die Auszubildenden unterstützt werden.

Es sollte überlegt werden, ob in Ausnahmefällen in der Abschlussprüfung auch Hilfsmittel zum Ausgleich sprachlicher Defizite benutzt werden können, wenn gewährleistet ist, dass die qualitativen Anforderungen der Prüfung dadurch nicht tangiert werden und keine Bevorzugung entsteht.

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen sowie in möglichen Sperrfächern nach der Ausbildungsordnung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Der Prüfungsausschuss soll dem/der PrüfungsteilnehmerIn und dem/der AusbilderIn am letzten Prüfungstag mitteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem/der PrüfungsteilnehmerIn unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist der/die PrüfungsteilnehmerIn durchgefallen und hat zumindest in einem Prüfungsteil (Fertigkeitsprüfung bzw. Kenntnisprüfung) mindestens ausreichende Leistungen erzielt, ist er/sie von der Wiederholung dieses Prüfungsteils befreit.

Ebenso kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass innerhalb der Kenntnisprüfung in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten sowie innerhalb der Fertigkeitsprüfung im Gesellenstück eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, wenn mindestens ausreichende Leistungen vorliegen.

Der Anspruch auf Befreiung gilt nur, wenn sich der/die PrüfungsteilnehmerIn innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Meldet sich der Prüfling erst nach Ablauf von zwei Jahren, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden (nach ca. einem halben Jahr), muss aber innerhalb von 12 Monaten absolviert werden.

Prüfungszeugnis

Der/die Prüfungsteilnehmerin erhält über die Prüfung ein Zeugnis. Das Prüfungszeugnis enthält unter anderem das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung.

Ende des Berufsausbildungsverhältnisses

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist beendet bei:

- bestandener Prüfung mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung,
- nicht bestandener Abschlussprüfung nach maximal zweimaligem Verlängerungsanspruch.

Ausbildungszeugnis

Der/die Auszubildende hat nach der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Anspruch auf ein Ausbildungszeugnis vom ausbildenden Betrieb.

Das einfache Zeugnis enthält nur Mindestangaben, das qualifizierte Zeugnis enthält Aussagen zu Leistungen und sozialen Kompetenzen.